



Bundesverband Trans e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

24.08.2022

Stellungnahme des Bundesverband Trans*

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“

Der Bundesverband Trans* e.V. (BVT*) dankt für die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben und begrüßt die Initiative des Bundesjustizministeriums (BMJ), die rechtlichen Grundlagen im Vorgehen gegen Hasskriminalität zu stärken. Mit dem Entwurf geht das Ministerium konkret auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag ein, die Regelungen im § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB zu ergänzen.¹ Als Bundesverband Trans* konzentrieren wir uns in dieser Stellungnahme auf die eben genannte Neuregelung und geben in einem zweiten Schritt zusätzliche Empfehlungen für eine effektive Bekämpfung von Hasskriminalität ab.

Transfeindliche Gewalt

Transfeindliche Straftaten nehmen seit Jahren deutlich zu. Zuletzt wurde im jährlichen Bericht des Bundesinnenministeriums (BMI) und Bundeskriminalamts (BKA) zur politisch motivierten Gewalt ein Anstieg von 66,67% gegenüber dem Vorjahr in der Kategorie „Geschlecht/sex.Identitytät“ festgestellt (2021: 340, 2020: 204).² Angesichts der Tatsache, dass nur 5% der trans* Personen in Deutschland sich laut einer Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) nach Erfahrung von Anfeindung, Gewalt und Belästigung überhaupt an die Polizei wenden, stellen die erfassten Fälle nur eine unzureichende Annäherung an das wahre Ausmaß der Gewalt dar.³ Es handelt sich um die sprichwörtliche „Spitze des Eisbergs“. Gewalt gegenüber trans* Personen ist weit verbreitet und wird systematisch unterschätzt. In der

¹ SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN & FDP (2021). *Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit*, S. 119. Abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

² BMI & BKA (14.05.2021). *Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020 – Bundesweite Fallzahlen*, S. 7. Abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=1

³ FRA (2020). LGBTI Survey Data Explorer. Abrufbar unter https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer?topic=3.%20Violence%20and%20harassment&question=DEXindh4_1mc&plot=inCountry&superSubset=05--Trans-people

eben zitierten Umfrage wird dies unterstrichen: fast jede fünfte trans* Personen (19%) gab an, in den vergangenen fünf Jahren physische oder sexualisierte Übergriffe erfahren zu haben.⁴ Internationale Erhebungen wie das Trans Murder Monitoring (TMM) verdeutlichen darüber hinaus, dass nicht alle trans* Personen in gleichem Maße Gewalt erfahren. In den Daten des TMM von 2021 wurde wie in den Vorjahren festgestellt, dass beinahe ausschließlich trans* Frauen und trans*feminine Personen (96%) von tödlicher Hasskriminalität betroffen sind und gerade trans* Frauen und trans*feminine Personen, die zusätzlich durch Rassismus benachteiligt sind, besonders gefährdet sind, diese Gewalt zu erfahren.⁵

Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB um geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe (Art. 1 Nr. 2 RefE SanktionenrechtsÜbG)

Der dringende Handlungsbedarf in Bezug auf die zunehmende Hasskriminalität wird im vorliegenden Referentenentwurf anerkannt. Die explizite Nennung von „geschlechtsspezifisch“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtet“ in der Aufzählung der Beweggründe, die in der Strafzumessung berücksichtigt werden, wird durch den Bundesverband Trans* ausdrücklich befürwortet.

Der Begriff „geschlechtsspezifisch“ ist geeignet, um sowohl Gewalt gegen dyadische cis Frauen⁶ als auch Gewalt gegen trans*, inter* und nicht-binäre Personen zu umfassen. Es ist positiv, dass auf diese umfassende Auslegung des Begriffs „geschlechtsspezifisch“ ausdrücklich in der Gesetzesbegründung hingewiesen wird (S.74). Damit Gewalt gegen trans*, inter* und nicht-binäre Personen nicht wie bisher unter sonstige menschenverachtende Beweggründe fällt, ist dennoch darüber hinaus Sorge zu tragen, dass diese breite Definition von „geschlechtsspezifisch“ auch in der Praxis der polizeilichen Ermittlungen und strafrechtlichen Bewertungen wahrgenommen und entsprechend berücksichtigt wird.

Die Formulierung „gegen die sexuelle Orientierung“ ist darüber hinaus dem im Koalitionsvertrag genannten Begriff der „homosexuellenfeindlichen“ Beweggründe vorzuziehen, da hier weitere sexuelle Orientierungen wie beispielweise Bi-, Pan- oder Asexualität miteingeschlossen werden.

Zusätzliche Empfehlungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität

Weitere rechtliche Änderungen

Die Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz StGB ist ein wichtiger Schritt, um queerfeindliche Hasskriminalität sowie Gewalt gegen dyadische cis Frauen zu begegnen. Um ein effektives Vorgehen gegen Hasskriminalität zu etablieren, sollte diese rechtliche Änderung von einer Reihe weiterer rechtlicher Anpassungen begleitet werden. Daher sind auch in den folgenden Vorschriften Änderungen empfehlenswert.

- **Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO):** § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB regelt, welche Beweggründe und Ziele des Täters in der Strafzumessung berücksichtigt werden. Um diese Abwägung in einem Verfahren überhaupt zu ermöglichen, müssen in jedem Stadium des Verfahrens die notwendigen Hinweise und Informationen erfasst werden – von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Daher wird angeregt, in § 160 Abs. 3 StPO (Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung), § 158

⁴ Ebd.

⁵ Trans Murder Monitoring (2021). TvT TMM Update – Trans Day of Remembrance 2021: 375 trans and gender-diverse people reported murdered in the past year. Abrufbar unter <https://transrespect.org/en/tmm-update-tdor-2021/>

⁶ Dyadische cis Frauen sind Personen, die weder inter* noch trans* sind. D.h., sie entsprechen der medizinischen Norm eines weiblichen Körpers von Geburt an und identifizieren sich mit dem zugeschriebenen weiblichen Geschlecht.

StPO (Strafanzeige, Strafantrag) sowie in § 163 StPO (Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren) Polizei und Staatsanwaltschaft explizit zu beauftragen, Umstände nach § 46 Abs. 2 Satz StGB zu erfassen, zu dokumentieren bzw. im Ermittlungsverfahren danach zu forschen und diese zu berücksichtigen.

- **Änderungen in den Richtlinien für das Strafverfahren (RiStBV):** In diesen Verwaltungsvorschriften, die durch das Bundesinnenministerium erlassen werden, ergibt sich durch die vorgesehene Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz StGB Überarbeitungsbedarf. Folgende Nummern der RiStBV sollten im Nachgang angepasst werden:
 - o **Nr. 15. Abs. 5 RiStBV:** Diese Vorschrift betrifft die Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände. Die Vorschrift ist an § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB angelehnt und sollte entsprechend der im Referentenentwurf vorgesehenen Änderung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ergänzt werden.
 - o **Nr. 86 Abs. 2 RiStBV:** Diese Vorschrift regelt, inwieweit bei Privatklagedelikten (z.B. Beleidigung) ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Das öffentliche Interesse ist nach Nr. 86 Abs. 2 RiStBV bei Hasskriminalität grundsätzlich gegeben. Diese Vorschrift sollte entsprechend der im Referentenentwurf vorgesehenen Ergänzung von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ergänzt werden. Diese Ergänzung ist dringend notwendig, da in der Praxis Staatsanwaltschaften LSBTIQ*-feindliche Straftaten wie beispielsweise (tätliche) Beleidigungen und Sachbeschädigungen regelmäßig nicht ernstnehmen und die Betroffenen auf den Privatklageweg verweisen.
- **Ergänzung von § 192a StGB (verhetzende Beleidigung) um geschlechtsspezifische Hassgewalt:** Der neu eingeführte Straftatbestand der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) ist – vermutlich unbeabsichtigt – zu eng formuliert. Er muss um geschlechtsspezifische Hassgewalt ergänzt werden.
- **Klarstellende Ergänzung von § 130 StGB (Volksverhetzung):** Der Tatbestand der Volksverhetzung benennt LSBTIQ*-Personen als mögliche Ziele von Volksverhetzung nicht. Weder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete noch geschlechtsspezifischen Beweggründe sind in der Aufzählung der möglichen Diskriminierungsgründe enthalten. Dies führt in der Praxis dazu, dass trotz der weiten Verbreitung von queerfeindlicher und sexistischer Volksverhetzung diese Fälle nur sehr selten vor Gericht gebracht werden.

Weitere Empfehlungen

Allein rechtliche Änderungen sind nicht ausreichend, um Hasskriminalität entschieden entgegenzutreten. Damit Gewaltbetroffene im Nachhinein ausreichend Unterstützung erhalten und entsprechende Gewalttaten strafrechtlich angemessen verfolgt werden, sind neben den genannten rechtlichen Anpassungen weitere Maßnahmen notwendig:

- **Sensibilisierung in Aus- und Weiterbildung:** Sowohl in der Ausbildung als auch als verpflichtendes Weiterbildungsangebot für Polizei und Justiz muss Sensibilisierung für geschlechtsspezifische und queerfeindliche Gewalt verankert werden. Mit Blick auf Hasskriminalität gegenüber LSBTIQ*-Personen sollte dieses Vorhaben im ressortübergreifenden „Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und

Schutz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“, der ebenfalls im Koalitionsvertrag angekündigt wurde, angegangen werden.

- **Stärkung von Unterstützungsangeboten:** Es braucht ein flächendeckendes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Gewaltbetroffene. Diese Strukturen müssen unabhängig von Projektförderung finanziert sein, damit kontinuierliches Arbeiten und der langfristige Aufbau von Vertrauensbeziehungen mit verschiedenen marginalisierten Communities ermöglicht wird. Einrichtungen sollen darin unterstützt werden, Betroffene diskriminierungssensibel zu begleiten und dabei auch mehrfachdiskriminierte Personen in ihren Bedarfen zu berücksichtigen. Die Unterstützung dieser Strukturen und die ausreichende Finanzierung der entsprechenden Angebote wurde im Diskussionspapier zum Demokratiefördergesetz, das durch das Bundesinnenministerium (BMI) und Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) im März 2022 veröffentlicht wurde, in Aussicht gestellt und ist dringend geboten.
- **LSBTIQ*-Ansprechpersonen:** Ansprechpersonen bei Polizei und Staatsanwaltschaft sowie die Schaffung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu Hasskriminalität können darin unterstützen, dem deutlichen *Underreporting* zu begegnen. In diesem Zusammenhang ist wichtig erneut darauf zu verweisen, dass viele Betroffene, die queerfeindliche Gewalt erfahren, auch rassistische Gewalt erleben. Es muss daher sichergestellt werden, dass LSBTIQ*-Anlaufstellen bei Polizei und Justiz nicht nur für queerfeindliche Diskriminierung sensibilisiert werden, sondern im Sinne eines intersektionalen Anspruchs auch für weitere Diskriminierungsformen wie u.a. Rassismus und Antisemitismus sensibilisiert werden und eine Auseinandersetzung mit rassistischen Strukturen vorangebracht wird. Ansprechpersonen sollten für diese kritischen Auseinandersetzungen innerhalb der Polizei und Justiz geschult werden. Daneben gilt es zu überlegen, welche unabhängigen Anlaufstellen und Kontrollinstanzen darüber hinaus geschaffen werden müssen, um Diskriminierung und Gewalt durch Polizei und Justiz aufzufangen und abzubauen.
- **Forschung und Evaluation:** Wie der § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB in Zukunft Anwendung finden wird und ob die Gesetzesänderung dazu beiträgt, dass gegen die sexuelle Orientierung gerichtete und geschlechtsspezifische Beweggründe in der Strafzumessung mehr Berücksichtigung finden, ist aktuell noch nicht abzusehen. Drei Jahre nach Inkrafttreten der geplanten Ergänzung ist eine unabhängige Evaluation empfehlenswert, um anhand der empirischen Datenlage herauszuarbeiten, inwieweit diese Beweggründe nun in der Rechtsprechung berücksichtigt werden.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Bundesverband Trans* gern zur Verfügung.